

## Beschluss des Akkreditierungsrates

Antrag: 02. Programmakkreditierung - Begutachtung im Bündel  
Studiengang: Online-Marketing und Social Media, B.A.  
Hochschule: Europäische Fernhochschule Hamburg  
Standort: Hamburg  
Datum: 22.09.2022  
Akkreditierungsfrist: 01.10.2022 - 30.09.2030

### 1. Entscheidung

Der oben genannte Studiengang wird ohne Auflagen akkreditiert.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Prüfberichts der Agentur (Ziffer 1 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die formalen Kriterien erfüllt sind.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Gutachtens des Gutachtergremiums (Ziffer 2 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die fachlich-inhaltlichen Kriterien erfüllt sind.

### 2. Auflagen

[Keine Auflagen]

### 3. Begründung

Die im Akkreditierungsbericht enthaltene Bewertung des Studiengangs auf Grundlage der formalen und der fachlich-inhaltlichen Kriterien ist im Wesentlichen nachvollziehbar, vollständig und begründet. Die aus der Bewertung resultierenden Entscheidungsvorschläge der Agentur und des Gutachtergremiums hinsichtlich der dualen Studiengangsvariante sind jedoch nicht durchweg plausibel, so dass der Akkreditierungsrat nach intensiver Beratung zu einer abweichenden Entscheidung gelangt ist.

Streichung der von der Agentur vorgeschlagenen Auflage 1

Die Agentur schlägt zum Kriterium nach § 7 StudakkVO folgende Auflage vor: "Die Hochschule integriert im Modulhandbuch die für die duale Studienvariante geltenden zusätzlichen Informationen zu Lernzielen im Praxisbetrieb, Workload und Lernort."

In ihrer Begründung greift die Agentur unmittelbar die Argumentation der Hochschule aus der im Rahmen einer Qualitätsverbesserungsschleife abgegebene Stellungnahme auf, in der die Hochschule deutlich macht, dass es auf der Ebene der einzelnen Module keine speziellen Lernziele für den Lernort

Betrieb gebe und die Lernziele entsprechend vollständig in den vorgelegten Modulbeschreibungen enthalten seien. Besonderheiten und ergänzende Lernziele der dualen Studiengangsvariante seien über die Modulbeschreibung der Praxisphase abgebildet, weshalb keine Regelungslücke vorhanden und zudem eine adäquate inhaltliche Verzahnung der Lernorte gegeben sei.

Ohne weitere Begründung wird erläutert, dass nach "Meinung des Gutachtergremiums [...] der Auflagenempfehlung damit nicht vollumfänglich entsprochen" werde (Akkreditierungsbericht, S. 22) und dass zur Sicherung der inhaltlichen Verzahnung "die Lernziele der einzelnen Module ergänzt werden [müssten] um Lernziele, die aus der Begleitung des Moduls mit einer Praxisphase zusätzlich erreicht werden sollen" (ebd.).

Der Akkreditierungsrat hat den Sachverhalt unter Berücksichtigung der Kriterien nach §§ 7 sowie 12 Abs. 6 StudakkVO erneut geprüft und kommt zu einem anderen Ergebnis als die Agentur. Er folgt der schlüssigen Argumentation der Hochschule, dass auf Ebene der einzelnen Module keine gesonderten Lernziele für den Lernort Betrieb festgelegt seien, sondern die Praxistätigkeit der dual Studierenden einen Beitrag zur Erreichung der ohnehin definierten Lernziele leisten soll. Spezifika der dualen Studiengangsvariante und zusätzliche, generell am Lernort Betrieb zu erreichende Lernziele erscheinen zutreffend in der Modulbeschreibung der Praxisphase abgebildet. Damit sind aus Sicht des Akkreditierungsrates die Anforderungen an die Modularisierung gem. § 7 StudakkVO vollständig erfüllt. In der Gesamtbetrachtung - auch unter Berücksichtigung weiterer vorgelegter Unterlagen, insbesondere des Leitfadens für das duale Studium - ist für den Akkreditierungsrat zudem eine adäquate inhaltliche, organisatorische und vertragliche Verzahnung beider Lernorte gewährleistet und somit auch das Kriterium nach § 12 Abs. 6 StudakkVO erfüllt.

Streichung der vom Gutachtergremium vorgeschlagenen Auflage 2

Das Gutachtergremium schlägt zum Kriterium nach § 12 Abs. 6 StudakkVO folgende Auflage vor: "Die Hochschule erstellt für die duale Studienvariante einen studiengangspezifischen Leitfaden, der die Lernziele des Studiengangs für das jeweilige Themengebiet im Betrieb schriftlich festhält." Begründet wird diese insbesondere damit, dass der vorgelegte, studiengangsübergreifend eingesetzte Leitfaden für das duale Studium nicht ausreichend sei, um die nötige inhaltliche Verzahnung zwischen den Lernorten Hochschule und Betrieb im konkreten Studiengang sicherzustellen.

In ihrer Stellungnahme verweist die Hochschule auf verschiedene andere, vergleichbar gelagerte Akkreditierungsverfahren, bei denen derselbe Sachverhalt abweichend entschieden wurde. Insbesondere stünden den Praxispartnern und den Personen, die dort dual Studierende betreuen, über die Modulhandbücher und die Dokumente für die Praxisreflexionen, in denen die Lernziele der Module ebenfalls enthalten seien, alle Informationen zur Verfügung, damit eine passgenaue inhaltliche Verzahnung der Lernorte gewährleistet werden kann.

Der Akkreditierungsrat hat das Kriterium unter Berücksichtigung der Stellungnahme der Hochschule sowie vorangegangener, vergleichbarer Entscheidungen erneut geprüft. Er stimmt mit dem Gutachtergremium überein, dass die geforderte Ausrichtung des Leitfadens prinzipiell sinnvoll wäre. Einen Ansatzpunkt, dies im Rahmen der Akkreditierung verbindlich einzufordern sieht er hingegen nicht. § 12 Abs. 6 StudakkVO fordert für duale Studiengänge eine systematische organisatorische, inhaltliche und vertragliche Verzahnung der Lernorte. Dieser Vorgabe wird das Studiengangskonzept vollumfänglich gerecht. Die Hochschule legt dar, wie genau eine adäquate Umsetzung der vom

114. Sitzung des Akkreditierungsrats - TOP Stellungnahmeverfahren (ohne Diskussionsbedarf)

~~Praxispartner verantworteten Teile des Studiums gewährleistet werden soll. Dass dazu ein Leitfaden~~ erstellt worden ist, bewertet der Akkreditierungsrat positiv. Dass dieser Leitfaden primär auf Fragen der Didaktik und Studienorganisation fokussiert und hinsichtlich der inhaltlichen Ausgestaltung der einzelnen Module auf die Modulbeschreibungen verwiesen wird, ist nicht zu beanstanden. Einen belastbaren Grund, diesen Ansatz grundsätzlich in Frage zu stellen, sieht der Akkreditierungsrat jedenfalls nicht, weshalb die seitens des Gutachtergremiums vorgeschlagene Auflage wird nicht ausgesprochen wird.

